

Eintragung der Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch.

§. 51.

Die Hypothek als dingliches Recht, wird, ohne Unterschied des Rechtstitels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Grundstücks wirklich erlangt. (§. 3.)

Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuche.

§. 52.

a. Ist eine Forderung und der Umstand, daß selbige mit einem Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehen sei, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch kann aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann, auf Ansuchen des Beteiligten, die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

b) Diese Vormerkung hat nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Protestation (§§. 22, 23) zu betrachten, indem sie bloß die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek zu sichern dient.

c) Sie wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, Konkurs zu dem Vermögen des Besitzers ausbricht.

Umfang und Wirkungen der Hypothek.

1) In Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

§. 53.

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei Eröffnung des Konkurses noch unabgesenderten natürlichen und gemischten Früchte (*fructus naturales et industriales*), ingleichen die von den leztgedachten beiden Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte, (*fructus civiles*.)

§. 54.

Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückkörpers versichert und folchergeßall in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzulässig.